

SATZUNG

über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr

Auf Grund von Art. 28 Abs. 1 und 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) sowie auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde **N e u e n d o r f** folgende genehmigte Satzung:

§ 1

Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen

- (1) Die Gemeinde Neuendorf erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- (2) Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß Anlage I zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in Anlage I enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (3) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werksfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Gebühren für freiwillige Leistungen

- (1) Die Gemeinde Neuendorf erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 5 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis in Anlage II zu dieser Satzung. Für Leistungen, die nicht im Verzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach der für vergleichbare Leistungen festgesetzten Gebühr zu bemessen ist. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

§ 3

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen (§2) ist Gebührenschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit

Der Aufwendungsersatz und die Gebührenschuld werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 29.09.1986 außer Kraft.

Neuendorf, 22.11.2001

R a u c h
1. Bürgermeister

Anlage I zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen gemeindlicher Feuerwehren (Aufwendungsersatz)

Der Aufwendungsersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Mannschaftstransportwagen	MTW	1,50 Euro
Personenkraftwagen, Einsatzleitwagen	Pkw	1,00 Euro
Mehrzweckfahrzeug	MZW	1,50 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	2,50 Euro
Tanklöschfahrzeug 8	TLF 8	3,50 Euro
Tanklöschfahrzeug 16	TLF 16	4,00 Euro
Trockentanklöschfahrzeug	TroTLF 16	4,00 Euro
Drehleiter 16 – 4	DLK 16 – 4	5,00 Euro
Drehleiter 23 – 12	DLK 23 – 12	5,50 Euro
Löschgruppenfahrzeug 8	LF 8	3,50 Euro
Löschgruppenfahrzeug 16	LF 16	4,00 Euro
Gerätewagen	GW	3,00 Euro
Gerätewagen Licht (Flutlichtanlage)	GW-L	3,00 Euro
Rüstwagen 1	RW 1	3,50 Euro
Rüstwagen 2	RW 2	3,50 Euro
Schlauchwagen 2000	SW 2000	4,00 Euro
Transporter	-	1,50 Euro
Ölschadensanhänger	öSA	3,00 Euro
Ölsperreanhänger	öSPA	3,00 Euro
Tragkraftspritzenanhänger	TSA	3,00 Euro
Schaumwasserwerfer	SWA	4,00 Euro
Pulverlöscheranhänger	P-250	3,00 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten, die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

Mannschaftstransportwagen	MTW	3,00 Euro
Personenkraftwagen, Einsatzleitwagen	Pkw,ELW	2,00 Euro
Mehrzweckfahrzeug	MZW	3,00 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	6,50 Euro
Tanklöschfahrzeug 8	TLF 8	15,50 Euro
Trockentanklöschfahrzeug 16	TroTLF 16	22,00 Euro
Drehleiter 23 – 12	DL 23 – 12	31,50 Euro

Löschgruppenfahrzeug 8	LF 8	16,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug 16	LF 16	22,00 Euro
Gerätewagen	GW	16,00 Euro
Gerätewagen-Licht (Flutlichtanlage)	GW-L	16,00 Euro
Rüstwagen 1	RW 1	31,50 Euro
Rüstwagen 2	RW 2	31,50 Euro
Schlauchwagen 2000	SW 2000	22,00 Euro
Transporter	-	3,00 Euro
Schaumwasserwerfer	SW	22,00 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

Schaumwasserwerferanhänger	7,50 Euro
Tragkraftspritzenanhänger	7,50 Euro
Ölschadensanhänger	19,00 Euro
Pulverlöscher 250	13,00 Euro
Schlauchboot	6,50 Euro
Ölsperre einschließlich Anhänger	19,00 Euro
Brennschneidegerät	9,50 Euro
Tragkraftspritze	13,00 Euro
umluftunabhängiges Atemschutzgerät	19,00 Euro
eine Länge Druckschlauch	2,50 Euro
Stromerzeuger 5 KvA	13,00 Euro
Stromerzeuger 20 KvA	25,50 Euro
Kettensäge	13,00 Euro
Pumpe	9,50 Euro
Messgeräte (Strahlenschutz, Auer-Messsystem)	9,50 Euro
Gasschutz- und Strahlenschutzanzug	76,00 Euro
Flüssigkeitsstaubsauger u. Tauchpumpe	13,00 Euro
Greif- oder Kettenzug	9,50 Euro
Dampfstrahlgerät	31,50 Euro
Fluchtlichtstrahler	9,50 Euro
Hydraulischer Hebesatz	9,50 Euro
Be- und Entlüftungsgerät	25,50 Euro
Bienen- und Wespenschutzanzüge	25,50 Euro
Rollgliss-Rettungsgerät	9,50 Euro

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Aufwundersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- soweit die Gemeinde Verdienstaussfall (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder fortgezahlttes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) erstatten muss; in diesem Fall kann sie je Stunde den Betrag ansetzen, der dem für das Gemeindegebiet jeweils geltenden tariflichen Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe entspricht.
- für den Einsatz des Kommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender, die eine Entschädigung erhalten (Art. 11 BayFwG), welche auch im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht; in diesem Fall werden berechnet:

für den Kreisbrandrat	29,00 Euro
für den Kreisbrandinspektor	29,00 Euro
für den Kreisbrandmeister	17,00 Euro
für den Kommandanten	17,00 Euro
für Sonstige (z. B. stellv. Kommandant)	13,50 Euro

4.2 Sicherheitswache

Für die Abstellung zum Sicherheitsdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst 10,00 Euro. Dieser Betrag erhöht sich jeweils prozentual nach dem BayFwG. Für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt wird abweichend von Nr. 4 Satz 2 eine weitere Stunde berechnet.

-/-

Anlage II zur Satzung über Aufwundersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gebühren setzen sich aus den jeweiligen Sachgebühren Nrn. 1 bis 4 und den Personalgebühren Nr. 5 zusammen.

1. Streckengebühren

Die Streckengebühren betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Mannschaftstransportwagen	MTW	2,00 Euro
Personenkraftwagen, Einsatzleitwagen	Pkw	1,50 Euro
Mehrzweckfahrzeug	MZW	2,00 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	3,00 Euro
Tanklöschfahrzeug	TLF 8	5,00 Euro
Trockentanklöschfahrzeug	TroTLF 16	6,50 Euro
Drehleiter 16 – 4	DLK 16 – 4	6,00 Euro
Drehleiter 23 – 12	DLK 23 – 12	9,50 Euro
Löschgruppenfahrzeug 8	LF 8	5,50 Euro
Löschgruppenfahrzeug 16	LF 16	6,50 Euro
Gerätewagen	GW	4,50 Euro
Gerätewagen Licht (Flutlichtanlage)	GW-L	4,50 Euro
Rüstwagen 1	RW 1	7,50 Euro
Rüstwagen 2	RW 2	7,50 Euro
Schlauchwagen 2000	SW 2000	6,50 Euro
Transporter	-	2,00 Euro
Ölschadensanhänger	öSA	4,50 Euro
Ölsperreanhänger	öSPA	4,50 Euro
Tragkraftspritzenanhänger	TSA	4,50 Euro
Schaumwasserwerfer	SWA	6,50 Euro
Pulverlöscheranhänger	P-250	4,50 Euro

2. Ausrückestundengebühren

Mit den Ausrückestundengebühren ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundengebühren erhoben.

Die Ausrückestundengebühren betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

Mannschaftstransportwagen	MTW	3,50 Euro
Personenkraftwagen, Einsatzleitwagen	Pkw,ELW	2,50 Euro
Mehrzweckfahrzeug	MZW	3,50 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	7,50 Euro

Tanklöschfahrzeug 8	TLF 8	18,00 Euro
Trockenlöschfahrzeug 16	TroTLF 16	24,50 Euro
Drehleiter 16 – 4	DL 16 – 4	20,50 Euro
Drehleiter 23 – 12	DL 23 – 12	35,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug 8	LF 8	18,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug 16	LF 16	24,50 Euro
Gerätewagen	GW	18,00 Euro
Gerätewagen-Licht (Flutlichtanlage)	GW-L	18,00 Euro
Rüstwagen 1	RW 1	35,00 Euro
Rüstwagen 2	RW 2	35,00 Euro
Schlauchwagen 2000	SW 2000	24,50 Euro
Transporter	-	3,50 Euro
Schaumwasserwerfer	SW	24,50 Euro

3. Arbeitsstundengebühren

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundengebühren geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundengebühren berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundengebühren erhoben.

Als Arbeitsstundengebühren werden berechnet für

Schaumwasserwerferanhänger	7,50 Euro
Tragkraftspritzenanhänger	7,50 Euro
Ölschadensanhänger	19,00 Euro
Pulverlöscher 250	13,00 Euro
Schlauchboot	6,50 Euro
Ölsperre einschließlich Anhänger	19,00 Euro
Brennschneidegerät	9,50 Euro
Tragkraftspritze	13,00 Euro
umluftunabhängiges Atemschutzgerät	19,00 Euro
eine Länge Druckschlauch	2,50 Euro
Stromerzeuger 5 KvA	13,00 Euro
Stromerzeuger 20 KvA	25,50 Euro
Kettensäge	13,00 Euro
Pumpe	9,50 Euro
Messgeräte (Strahlenschutz, Auer-Messsystem)	9,50 Euro
Gasschutz- und Strahlenschutzanzug	76,00 Euro
Flüssigkeitsstaubsauger und Tauchpumpe	13,00 Euro
Greif- oder Kettenzug	9,50 Euro
Dampfstrahlgerät	31,50 Euro
Flutlichtstrahler	9,50 Euro
Hydraulischer Hebesatz	9,50 Euro
Be- und Entlüftungsggerät	25,50 Euro
Bienen- und Wespenschutzanzüge	25,50 Euro
Rollgliss-Rettungsgerät	9,50 Euro

4. Geräteüberlassungsgebühren

Die Gebühren für die Überlassung von Geräten werden in der gleichen Höhe angesetzt, wie die für den Einsatz der entsprechenden Geräte durch die Feuerwehr zu erhebenden Arbeitsstundengebühren.

5. Personalgebühren

Personalgebühren werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundengebühren erhoben.

5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Gebühren für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender werden nur verlangt,

- soweit die Gemeinde Verdienstaufschlag (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder fortgezahltes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) erstatten muss; in diesem Fall kann sie je Stunde den Betrag ansetzen, der dem für das Gemeindegebiet jeweils geltenden tariflichen Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe entspricht.
- für den Einsatz des Kommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender, die eine Entschädigung erhalten (Art. 11 BayFwG), in diesem Falle werden berechnet:

für den Kreisbrandrat	29,00 Euro
für den Kreisbrandinspektor	29,00 Euro
für den Kreisbrandmeister	17,00 Euro
für den Kommandanten	17,00 Euro
für Sonstige (z. B. stellv. Kommandant)	13,50 Euro

5.2 Wachdienst auf Antrag

Für die Abstellung zum Wachdienst auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten werden je Stunde erhoben: 10,00 Euro.

Dieser Betrag erhöht sich jeweils prozentual nach dem BayFwG. Abweichend von Nr. 5 wird für die Anfahrt und für die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.